

Gemeinde Steinbach am Attersee
Steinbach Nr. 5
4853 Steinbach am Attersee

Gemeinde Unterach am Attersee
Hauptstraße 9
4866 Unterach am Attersee

Gemeinde Nußdorf am Attersee
Dorfstraße 33
4865 Nußdorf am Attersee

Gemeinde Attersee am Attersee
Nußdorferstraße 15
4864 Attersee am Attersee

Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
Rathausplatz 1
4861 Schörfling am Attersee

Marktgemeinde Schörfling am Attersee
Marktplatz 32
4863 Seewalchen am Attersee

Gemeinde Weyregg am Attersee
Weyregger Straße 69
4852 Weyregg am Attersee

Steinbach am Attersee, 25. März 2021

G.Zl.: Verf-2012-117894/116-Gra

LAND OBERÖSTERREICH

Direktion Verfassungsdienst

Landhausplatz 1

4021 Linz

Stellungnahme betreffend Begutachtungsentwurf OÖ Campingrechtsänderungsgesetz 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Stelzer!
Sehr geehrter Herr Landesrat Achleitner!

Nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Landes OÖ haben die Attersee Gemeinden den Begutachtungsentwurf des OÖ Campingrechtsänderungsgesetz 2021 betrachtet.

Viele dieser Klarstellungen sind zu begrüßen, jedoch stellen einige Änderungen des Gesetzes die Gemeinden am Attersee vor entsprechende Herausforderungen und deshalb möchten wir nachstehende Anregungen und Vorschläge bezüglich der Novelle übermitteln.

Folgende Punkte zu den einzelnen Paragraphen ersuchen wir höflichst zu überdenken und in der Novelle mit aufzunehmen:

Zu § 70 Abs 5 Oö. Tourismusgesetz:

Es ist vorgesehen, dass auf einem Campingplatz maximal 20 % der Standplätze, insgesamt jedoch auf höchstens 15 Standplätzen, Bauwerke gemäß Abs 2 Z 3 errichtet werden dürfen. Aus unserer Sicht wäre klarzustellen, dass auch diese Standplätze ausschließlich touristisch genutzt werden dürfen. Es kann nicht das Ziel sein, diesen Teil der Standplätze als dauerhafte Freizeitwohnsitze fix zu vermieten.

dürfen. Es kann nicht das Ziel sein, diesen Teil der Standplätze als dauerhafte Freizeitwohnsitze fix zu vermieten.

Zu § 81 Oö. TourismusG:

Diese Bestimmung betrifft die Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen und ist -mit Ausnahme der geänderten Paragraphenbezeichnung- von der geplanten Änderung nicht betroffen. Derzeit ist nur die Öffnung von Wegen und Steigen zur Verbindung der Tal Orte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen etc. mittels Bescheid möglich.

Im Seengebiet ist das bestehende Wanderwegenetz, das den gesamten Bereich rund um den Attersee erschließt, samt Anschlusswege von zentraler Bedeutung.

Punktuell kommt es immer wieder zu Problemen mit Grundeigentümern die mit der Wegsperrung drohen und im Gegenzug Forderungen gegenüber den Gemeinden erheben. Erläuternd ist auszuführen, dass die Rechtslage oft unklar ist. In den meisten Fällen müsste in einem Zivilprozess die Ersitzung bewiesen werden. Dies natürlich immer mit ungewissem Ausgang. Das Fehlen auch nur eines kurzen Teilstückes wäre für das gesamte Wanderwegsystem und für den Tourismus in der Region ein großer Schaden.

Es wäre aus unserer Sicht daher wünschenswert, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass auch Teilstücke bestehender Wanderwegnetze von lokaler Bedeutung mittels Bescheid geöffnet werden können.

§ 55 lautet derzeit:

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale).

Die Höhe der Pauschale beträgt:

- 1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,**
- 2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache**

Damit zahlt der Eigentümer einer Wohnung mit 51 m² dasselbe wie der Eigentümer einer Villa mit 500 m².

Aus unserer Sicht würde hier eine weitere Staffelung, beispielsweise zumindest bei 100 m², die Fairness und damit auch die Akzeptanz der Regelung verbessern.

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Attersee Gemeinden bedanken sich für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und ersuchen diese Anregungen in der Novelle zu berücksichtigen.

In Vertretung meiner Bürgermeisterkollegen der Attersee Gemeinden

Herzliche Grüße vom Attersee

Nicole Eder

(Bürgermeisterin Gemeinde Steinbach am Attersee)